



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 49. Ratssitzung vom 31. Mai 2023

1844. 2023/204

Beschlussantrag der SP-, Grüne-, AL-, GLP- und Die Mitte/EVP-Fraktion vom 19.04.2023:

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts in den Gemeinden für Menschen mit einer Beistandschaft

*Islam Alijaj (SP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 1735/2023): Wir sind wahrscheinlich alle froh, in einer direkten Demokratie zu leben, in der wir als einfache Bürger*innen Einfluss auf die politische Meinung unseres Orts nehmen können. Eine direkte Demokratie lebt davon, dass alle, die hier ihr Lebenszentrum haben, mitentscheiden können, was auf der politischen Agenda steht. In einer Demokratie braucht es Mehrheiten, aber das bedeutet nicht, dass wir das Gesetz des Stärkeren ausleben müssen. In der Schweiz entschieden wir, beziehungsweise die Männer, vor über 50 Jahren, dass Frauen in der direkten Demokratie mitentscheiden können. Vor ein paar Wochen verpasste der Kantonsrat leider die Chance, Menschen ohne Schweizer Pass auf Gemeindeebene dasselbe zu gewähren. Bei dieser Behördeninitiative geht es darum, auf kantonaler Ebene eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Menschen mit einer Beistandschaft zumindest auf Gemeindeebene gleichberechtigt politisch teilnehmen können. Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtete sich die Schweiz im Jahr 2014, alle Hindernisse zu beseitigen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert werden. Der Kanton Genf ist in diesem Bereich voraus: Im Jahr 2020 wurde Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung ein kommunales und kantonales Stimmrecht ermöglicht. Das Jahr 2023 ist für die Behindertenbewegung ein historisches: Im März 2023 fand im Bundeshaus die erste Behindertensession statt. Wir brachten die Inklusionsinitiative auf den Weg und wir wollen politisch mehr engagiert sein können. Darum verabschiedeten wir die erste Behindertenliste in der Geschichte der Schweiz für die eidgenössischen Wahlen. Damit unsere Kolleg*innen unter Beistandschaft sich zumindest auf Gemeindeebene politisch engagieren können, würde ich es sehr begrüßen, wenn wir ein starkes Signal an den Kantonsrat senden, damit er die rechtlichen Grundlagen dafür schafft.*

Michael Schmid (FDP) stellt den Ablehnungsantrag: Die Besserung der Partizipation von Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung unterstützen wir auf allen föderalen Ebenen. Dass Verbeiständete ebenfalls unterstützt werden sollen, um die Partizipation zu ermöglichen, unterstützen wir ausdrücklich. Der Vorstoss fordert, und dort geht er uns zu weit, auch das Stimm- und Wahlrecht für Personen, die wegen andauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen. Sie verlangen nicht eine Rechtsänderung, sondern etwas, das sachlich unmöglich ist: ein Stimm- und Wahlrecht für dauernd urteilsunfähige Personen. Das wäre ein mehrfaches Stimm- und Wahlrecht für ihre Beistände. Das lehnen wir ab. Wenn die Meinung wäre, dass Menschen zu Unrecht als dauernd urteilsunfähig erklärt, unter umfassende Beistandschaft gestellt und so



vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen werden, dann wäre das ein Missstand, den wir gemeinsam bekämpfen müssten. Mit der letzten Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) wurden die Beistandschaften verstärkt und so massgeschneidert, dass eine umfassende Beistandschaft und die Feststellung einer dauernden Urteilsunfähigkeit die absolute Ausnahme sein müssen. Das ist im Einzelfall zu prüfen und festzustellen. Natürlich ist es eine Achillesferse der Demokratie, dass man auf die Idee kommen könnte, dass man Menschen, die unangenehm sein oder stören könnten, die Urteilsfähigkeit abspricht und die politischen Rechte entzieht. Ein historisches Beispiel im Kanton, das dank der Zivilcourage der zuständigen Behörde ein positives Beispiel wurde, ist Max Daetwyler. Der «Friedensapostel mit der weissen Fahne» war vielen, auch Schweizer Behördenvertretern, ein Dorn im Auge. Es gab den Versuch, ihn zu entmündigen. Es waren die Zumiker Gemeindebehörden, die sich diesen Versuchen kategorisch widersetzen. Das muss zu allen Zeiten kritisch angeschaut werden. Dauernd Urteilsunfähige sind aber per Definition nicht in der Lage, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Das entspräche einer zusätzlichen Stimme für die Beistände.

Weiter Wortmeldungen:

Stefan Urech (SVP): *Während des Votums von Michael Schmid (FDP) konnte ich meine Argumente eins nach dem anderen abhaken. Die SVP lehnt den Vorstoss mit der gleichen Begründung ab. Ich hoffe auf eine sachliche Debatte.*

Karin Weyermann (Die Mitte): *Das Ziel des Erwachsenenschutzrechts waren massgeschneiderte Beistandschaften. Das erfolgte im Grossteil. Allerdings sah ich bereits ein paar Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über Beistandschaften und ich sah keine, die derart massgeschneidert war, dass abgeklärt wurde, ob jemand betreffend Stimm- und Wahlrecht urteilsfähig ist. Beim betreuten Wohnen ist es schnell der Fall, dass die Person vollumfänglich als urteilsunfähig beurteilt und eine umfassende Beistandschaft verfügt wird. Das ist in vielen Punkten wahrscheinlich richtig und gut. Aber gerade beim Stimm- und Wahlrecht gibt es viele Personen, die sich stark dafür interessieren und sich beteiligen wollen. Ich bin überzeugt, dass sie das mindestens so gut können, wie ein Grossteil der Bevölkerung, die als urteilsfähig gilt. Ich bin überzeugt, dass der ganz grosse Teil der Beistände sehr gut – mit Vernunft, Wissen und im Sinn des verbeiständeten Mandats – damit umgehen und keine zweite Stimme ausnützen wird. Sie werden die Verbeiständeten allenfalls darin begleiten, sich selbst eine Meinung zu bilden. Das ist aus meiner Sicht in Ordnung. In meinem Umfeld habe ich zahlreiche Personen, die urteilsfähig sind und mich vor Abstimmungen fragen, was sie stimmen sollen. Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, dass es vereinzelt schwarze Schafe gibt. Aber zugunsten der Personen, die das Stimm- und Wahlrecht ausüben wollen und die die Einzelbegabung haben, unterstützt die Fraktion Die Mitte/EVP den Beschlussantrag.*

Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne): *Die aktuelle Gesetzgebung schliesst gewisse Menschen von den demokratischen Rechten aus. Dazu gehören auch Bürger*innen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, die unter umfassender Beistandschaft stehen und darum vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind. Im Jahr 2020 hat*



der Kanton Genf mit 75 Prozent Ja-Stimmen das kommunale und kantonale Wahlrecht für Menschen angenommen, die unter umfassender Beistandschaft stehen. In Schweden, Frankreich, Österreich, Italien, Grossbritannien und Spanien haben Menschen mit Behinderungen bereits das allgemeine Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht für alle ist Teil einer inklusiven Gesellschaft. Es geht nicht, dass Menschen mit geistigen Behinderungen eine eigene Meinung, eigene Ansichten sowie den Wunsch, am politischen Leben teilzunehmen, abgesprochen wird. Es ist beispielsweise möglich, dass eine Person zwar nicht in der Lage ist, das eigene Vermögen allein zu verwalten, aber dass sie sich sehr gut eine politische Meinung bilden kann. Pauschale Ausschlüsse sind in einer Demokratie mehr als fragwürdig. Es ist diskriminierend, Menschen mit umfassender Beistandschaft pauschal das Stimm- und Wahlrecht zu entziehen und es widerspricht der UNO-Behindertenrechtskonvention. Mit dem Beitritt zur UNO verpflichtete sich die Schweiz, Menschen mit Behinderung politische Rechte zu gewähren. Generell ist es wichtig, dass Abstimmungsvorlagen verständlich und barrierefrei zugänglich sind. Ich bin überzeugt, dass die Beiständ*innen eine gute Arbeit in der Begleitung leisten werden. Auch diverse Organisationen, die sich für die Rechte für Menschen mit Behinderungen einsetzen sowie Organisationen mit Selbstvertreter*innen fordern politische Rechte und Mitbestimmung. Die Gemeinden im Kanton Zürich können so eine Vorreiterrolle einnehmen und einen wichtigen Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft gehen.

Tanja Maag Sturzenegger (AL): Es ist ein Kernanliegen der AL, die Mitsprache, Mitgestaltung und Ausübung von politischen Rechten zu ermöglichen. Wir unterstützen die Behördeninitiative der Stadt für ein fakultatives Ausländer*innenstimmrecht auf Gemeindeebene und wir unterstützen auch diesen Vorstoss zur Gewährleistung der politischen Rechte von Menschen mit einer Beistandschaft. Die Behördeninitiative für ein Ausländer*innenstimmrecht ist auf eine äusserst unerfreuliche Art und Weise gescheitert. Wir erhoffen uns von diesem Vorstoss eine neue Dynamik in Richtung einer Gesellschaft, die sich nicht ausschliessend, sondern inklusiv charakterisiert. Zudem ist die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention kein leeres Versprechen, sondern bedeutet eine verbindliche Erklärung. In der Schweiz werden Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft die politischen Rechte auf Bundesebene gegenwärtig verwehrt. Nach dem beispielhaften Vorgehen des Kantons Genf wurden sehr viele Stimmen von Betroffenen aus der ganzen Schweiz hörbar. Zurzeit beschäftigen sich auch die Kantone Waadt und Neuenburg mit der Frage, ob sie schwerbeeinträchtigten Menschen das Stimm- und Wahlrecht ermöglichen. Wir sind dafür, dass sich der Kanton Zürich hier einreicht. Das Missbrauchsrisiko beim Stimm- und Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen ist nicht grösser als bei Pensionären, Menschen in Alters- und Pflegeheimen oder auch bei sehbehinderten Menschen, die ihren Stimmzettel nicht selbst ausfüllen können.

Martina Zürcher (FDP): Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) sprach davon, dass Menschen mit Beeinträchtigungen vom politischen Leben ausgeschlossen werden. Das ist schlichtweg falsch. In der Stadt waren gemäss Geschäftsbericht des Stadtrats per 31. Dezember 2022 rund 4600 volljährige Personen verbeiständet. Nur gerade 172 davon haben eine umfassende Beistandschaft. Die anderen werden vom Stimm- und Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Das ist wichtig zu betonen. Bei den 172 Personen fand eine Einzelfall-



prüfung statt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht möglich ist, wenn eine Einzelfallprüfung stattfand. Die 172 Personen können nicht nur mit ihrem Vermögen nicht umgehen. Dann wären sie «normal» verbeiständet. Wenn Karin Weyermann (Die Mitte) meint, dass diese Prüfung nicht richtig gemacht wird, dann muss dort angesetzt und nicht das Stimm- und Wahlrecht für umfassend Verbeiständete gefordert werden.

Reto Brüesch (SVP): *Ich war selbst Privatbeistand einer Person mit körperlicher und geistiger Einschränkung – als Vollbeistand. Meine betreute Person erhielt immer das Stimmrechtscouvert. Ich habe es soweit es ging mit ihr besprochen und in den letzten fünf Jahren nahm sie an jeder Abstimmung teil.*

Islam Alijaj (SP): *Ich möchte Michael Schmid (FDP), Stefan Urech (SVP), Samuel Balsiger (SVP) und die ganze SVP- und FDP-Fraktion am 3. Dezember, am Tag der Menschen mit Behinderungen, auf den Ni-una-menos-Platz, beziehungsweise den Helvetiaplatz, einladen, wo sie sich erkundigen und bestätigen können, dass es Menschen unter Beistandschaft gibt, die sich politisch engagieren können und wollen. Lasst euch von ihnen überzeugen und hört auf, Statistiken falsch zu lesen.*

Stefan Urech (SVP): *Ich nehme die Einladung gerne an. Niemand hat behauptet, dass es nicht so sei: Dass sich Menschen unter Beistandschaft politisch engagieren und interessieren. Ich glaube auch, dass es Fälle gibt, bei denen dies zu Unrecht geschah. Aber das Stimmrecht für alle einzuführen, ist nicht die richtige Reaktion. Es gab auch schon Menschen, die zu Unrecht ins Gefängnis kamen – die Antwort ist nicht, alle freizulassen.*

Der Rat stimmt dem Beschlussantrag mit 81 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

2023/273

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts in den Gemeinden für Menschen mit einer Beistandschaft

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschliesst beim Kantonsrat eine Behördeninitiative einzureichen, mit welcher dieser beauftragt wird, im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) auf kantonaler Ebene eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für alle Menschen mit einer Beistandschaft zu ermöglichen.

Begründung:

Nicht alle Menschen mit einer Behinderung haben in der Stadt Zürich das Wahlrecht. Und das obwohl die UNO-Behindertenrechtskonvention im April 2014 von der Schweiz ratifiziert wurde und damit verbindlich ist. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beseitigen, mit denen Menschen mit Behinderung konfrontiert sind, Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion sowie ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Trotzdem werden Menschen mit Behinderungen immer noch aus dem politischen und demokratischen Prozess ausgeschlossen. Menschen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden haben kein Stimm- und Wahlrecht. Das Gesetz über die politischen Rechte verweist diesbezüglich auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (§ 3 GPR i.V.m. Art. 2 BPR



5 / 5

mit Verweis auf Art. 136 Abs. 1 BV). Das kantonale und kommunale Stimm- und Wahlrecht wird auf kantonaler Ebene geregelt. Orientierung soll zudem der Kanton Genf leisten, der bereits 2020 das kommunale und kantonale Stimmrecht für Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung ermöglicht hat.

Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrats, 8090 Zürich und an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat